

BGer 9C_252/2020 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_252_2020

FR: TF 9C_252/2020 du 27 août 2020

IT: TF 9C_252/2020 del 27 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Gerichtsentscheid bezieht sich auf die Frage der weiteren Abklärung. Es handelt sich um einen das Verfahren nicht abschliessenden Zwischenentscheid.

E. 1.2

Beschwerden an das Bundesgericht gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide sind unter anderem zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz wies die Sache zur ergänzenden Haushaltsabklärung zurück.

E. 2.2

Ein Rückweisungsentscheid, mit dem die Sache zur erneuten Abklärung und zu neuem Entscheid an die Verwaltung zurückgewiesen wird, bewirkt grundsätzlich keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , führt er doch bloss zu einer dieses Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung des Verfahrens (BGE 139 V 99 E. 2.4 S. 103 f. mit Hinweisen). Die IV-Stelle beruft sich denn auch weder auf diese Bestimmung, noch springt ins Auge, inwiefern ihr durch die Rückweisung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen sollte, zumal das Ergebnis der Rentenprüfung offen bleibt.

E. 2.3

Soweit die Verwaltung geltend macht, es seien die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt, dringt sie nicht durch. Nach Art. 28 Abs. 1 IVG hängt der Rentenanspruch - entgegen den offensichtlich bundesrechtswidrigen Ausführungen der Vorinstanz (vgl. deren Erwägung 2.1) - zuallererst von der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person, bzw. deren Fähigkeit zur Betätigung im Aufgabenbereich, ab. Der vorinstanzliche Entscheid enthält zwar eine ausführliche Wiedergabe der Aktenlage. Das kantonale Gericht hat indes auf deren konkrete Würdigung verzichtet und zu Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit der Beschwerdegegnerin (im Haushalt) keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Wäre demnach im Falle einer Gutheissung der Beschwerde der entscheidwesentliche Sachverhalt nicht nur zu ergänzen, sondern erstmals festzustellen, kann das Bundesgericht in der Sache grundsätzlich nicht selbst entscheiden (vgl. etwa Urteil 8C_113/2020 vom 27. März 2020 E. 1 mit Hinweisen). Damit ist einem Eintreten gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG zum vornherein der Boden entzogen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.